

Gemeinde: Uhldingen-Mühlhofen
Landkreis: Bodenseekreis

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Gültig ab 01.01.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen am 25.07.2016 mit der Änderung vom 14.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen.
- (4) Kranke und schwerbehinderte Personen, die nicht in der Lage sind, Ihre Unterkunft zu verlassen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, unterliegen während der Dauer dieses Zustandes nicht der Kurtaxepflicht. Der Nachweis ist spätestens am Tag der Abreise der Gemeinde vorzulegen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Saison:

in der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

2,00 €

- (2) Die Saison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober je einschließlich.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Saisonkurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung, Boot oder Wohnwagen eine pauschale Saisonkurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Saisonkurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Kurzone und die Größe der Wohnung, bei Wohnwagen die Kurzone.
- (2) Die pauschale Saisonkurtaxe beträgt:

	I
je Wohnung bis 50 qm Wohnfläche	116,00 €
je Wohnung ab 50 qm Wohnfläche	162,00 €
je Wohnwagen	116,00 €
je Boot (Dauerliegeplatz)	116,00 €

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
3. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 werden von der Kurtaxe befreit. Dies gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist.

§ 6 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Nr. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Die zu einer pauschalen Kurtaxe veranlagten Personen haben Anspruch auf Ausstellung einer Kurkarte für die ganze Saison. Die Kurkarte wird zusammen mit dem Kurtaxebescheid zugestellt.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Saisonkurtaxeschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht am 01. April jeden Jahres. Bei Zuzug bis zum 30.06. eines Jahres wird die gesamte Saisonkurtaxeschuld nach § 4 Abs. 2 fällig; bei Zuzug ab 01.07. eines Jahres reduziert sich die Saisonkurtaxeschuld auf die Hälfte des Betrages nach § 4 Abs. 2. Bei Wegzug bis einschließlich 30.06. eines Jahres reduziert sich die Saisonkurtaxeschuld auf die Hälfte des Betrages nach § 4 Abs. 2; bei Wegzug nach dem 30.06. eines Jahres wird die gesamte Saisonkurtaxeschuld nach § 4 Abs. 2 fällig.
- (3) Die pauschale Saisonkurtaxe wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

§ 8

Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder eine Hafenanlage mit Schiffsliegeplätzen betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.
- (3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Uhldingen-Mühlhofen (TI) ausgegebenen Vordrucke oder die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vorrichtungen für das elektronische Meldeverfahren zu verwenden.
Für die Teilnehmer am elektronischen Meldeverfahren liegen bei der Kämmerei der Gemeinde die Vordrucke für die Gästekarten zur Abholung durch die Gastgeber bereit.
- (6) Die Campingplatz- und Hafenanlageninhaber sind verpflichtet, jährlich zu Beginn der Saison die Namen derjenigen Personen mitzuteilen, welche über die Dauer der Saison einen Campingplatz oder Schiffsliegeplatz angemietet haben.

§ 9

Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.

- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordene Kurtaxe wird durch die Gemeinde mit Abgabenbescheid angefordert und ist innerhalb 14 Tagen nach Bescheidzustellung zu entrichten.
- (4) entfällt

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Uhldingen-Mühlhofen, den 26.07.2016

gez.

Edgar Lamm

Bürgermeister